

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

101 (3.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 101.

Karlsruhe 3. August.

A n z e i g e.

Um bei der stets steigenden Wichtigkeit der Verhandlungen des diesjährigen Landtags, und besonders den in kurzem folgenden weiteren Nachrichten über die Motion des Abg. v. Rotteck, um Aufhebung des Zehnten; den Kommissionsbericht des Abg. Hoffmann, über die Nachweisungen des Aufwandes der Militär-Administration in den Rechnungsjahren 1827, 1828 und 1829; dann den Berichten der Budgets-Kommission und anderer besonders interessanten Gegenstände, einer Unterbrechung in der Zusendung des Landtagsblattes vorzubeugen, bitte ich jetzt schon sämmtliche verehrliche Abonnenten, die Fortsetzung desselben, d. h. das vierte Abonnement oder Nr. 109 bis 144 möglichst schnell bei dem betreffenden Postamte zu bestellen, indem die Zusendung derselben sonst unterbleibt.

Zugleich bemerke ich, als Antwort auf mehreren Anfragen wiederholt, daß am Schlusse des Landtags ein vollständiges Register nebst Titel zum Landtagsblatt geliefert, und den Abonnenten auf das letzte Abonnement gratis zugesandt wird.

Karlsruhe, den 3. August 1831.

Lh. Ch. Gross.

Drei u. fünfzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1831.

Nach Verkündung der bei dem Sekretariat eingekommenen 4 neuen Eingaben durch Sekretär Speyerer, übergibt der Abg. v. Rotteck eine fünfte Petition der Gemeinde Schröckh, die Aufhebung der Frohnden betreffend, und wünscht, daß zur Belehrung für diese und andere Gemeinden, welche die Herrenfrohnden mit den Staatsfrohnden verwechselten, die Bemerkung ins Landtagsblatt aufgenommen werde, daß lediglich die Staatsfrohnden bis jetzt aufgehoben, die Herrenfrohnden dagegen erst durch ein künftig zu gebendes und zu hoffendes Gesetz abgeschafft, inzwischen aber bis zur Erscheinung desselben gesetzlich fortgeleistet werden müßten.

Fecht bittet, daß die Leute für ihre auf Irrthum beruhende Weigerung nicht bestraft werden möchten.

Staatsr. Winter versichert, daß man nach ihrer Weigerung lediglich die Frohnden versteigert und sie zur Bezahlung der Kosten angehalten habe. Indessen werde die

Regierung, wenn sie auch hier nicht gestraft habe, kein Auge zudrücken, wenn eine Gemeinde verweigere, was sie gesetzlich schuldig sey.

v. Rotteck erkennt die Nothwendigkeit an, verlangt aber, daß die Regierung hier, wo eine Verwechslung so leicht denkbar sey, eine Belehrung vorgehen lasse.

Staatsr. Winter erwidert in Beziehung auf die hier in Frage stehende Gemeinde, sie sey belehrt gewesen durch ihre Nachbargemeinden, wovon keine sich geweigert, im Gegentheil alle mit bitterm Vorwürfen jene wegen ihrer Weigerung überhäuft hätten.

Vor der Tagesordnung bringt der Abg. Schaaff, aufgefördert durch die Nachsicht, womit die Kammer einen Nachtrag zur Gemeindeordnung von einem Mitgliede aufgenommen, ebenfalls einen Zusatz zum §. 41 derselben in Antrag, wodurch eine Dienstausszeichnung für den Bürgermeister und zwar in einer gelb und rothen Schärpe bestimmt werden soll.

Der Antrag wird von vielen Mitgliedern unterstützt. Staatsr. Winter aber erwidert, anerkennend daß irgend-

eine Auszeichnung für den Bürgermeister in seinem Dienste allerdings zweckmäßig seyn würde, daß diese Bestimmung wohl nicht für eine gesetzliche gehalten werden, und darum der Instruktion vorbehalten bleiben könne.

Schaaff erklärt sich dabei zufrieden, und bittet nur, daß für gehörige Publicität der bestimmten Auszeichnung seiner Zeit etwa durch das Regierungsblatt gesorgt werden möge.

Der Präsident fährt nunmehr auf die Fortsetzung der Diskussion über das Bürgeraufnahmegesetz.

Bei §. 12 will v. Tscheppe für den Antritt des Bürgerrechts in Beziehung auf das weibliche Geschlecht keine Gebühr zugelassen haben, und wünscht deshalb einen Zusatz.

Mittermaier aber erläutert, daß nach §. 5 jeder selbstständige Antritt des Bürgerrechts dem Frauenzimmer untersagt sey, also auch von einer Bezahlung von Bürgerantrittsgeld bei ihrer Verehlichung keine Rede und jeder Zusatz überflüssig seyn könnte.

Staatsrath Nebenius aber glaubt, daß ein Zusatz zu größerer Deutlichkeit bei der Redaction berücksichtigt werden sollte.

Weymann verlangt, wenn alle andere Nebenabgaben, die man bisher für Feuereimer und andere Gegenstände erhoben habe, aufgehoben seyn sollten, das Antrittsgeld für die Städte erster und zweiter Klasse auf 15 fl. — resp.: 12 fl. erhöht werde.

Knapp dagegen will, von Körner unterstützt, um eine größere Gleichstellung herbeizuführen, nur 2 Klassen und zwar alle über 3000 Seelen mit 8 fl. und alle unter 3000 Seelen mit 4 fl. bestimmt wissen.

Ashbach endlich stellt auf den Strich des §. seinen Antrag, weil der §. 10. schon alle Erfordernisse zum Bürgerantritt enthalte, also auch diese dort aufgenommen werden müßte, wenn man dafür eine Bezahlung zulassen wolle. Er widersetzt sich aber derselben, weil diese Taxe lediglich für die Bedürfnisse der Gemeinde verwendet, diese aber im Interesse der Gleichheit nur im Wege der Umlage aufgebracht werden sollten.

Merk unterstützt den letzten Vorschlag mit der Modification, daß diese Abgabe wenigstens nur dann erhoben werde, wenn der Bürger in den wirklichen Genuß eintrete.

Mittermaier vertheidigt den Antrag der Kommission, der sich lediglich den bisher bestehenden Verhältnissen so viel als möglich anschliesse. Ueberall bei jedem Eintritt in ir-

gend eine Corporation werde in der Regel ein Eintrittsgeld bezahlt, es müßten also doch auch gute Gründe dafür sprechen.

Staatsr. Nebenius fügt zur Rechtfertigung des Unterschieds der Taxe noch bei, daß damit keine Begünstigung zugestanden, sondern lediglich eine billige Rücksicht auf weit bessere und kostspieligere Anstalten genommen werden wolle.

Alle diese Anträge werden hierauf verworfen, und die Fassung der Kommission angenommen.

Bei §. 13 wünscht Staatsr. Winter, daß der Beisatz „noch an die Staatskasse“ gestrichen werden möge, weil eine staats-finanzielle Bestimmung in diesem Gesetze wohl nicht am rechten Plage sey. Er versichert übrigens, daß beim Bürgerantritt an den Staat nichts bezahlt werde, daß aber das Mißverständnis entstehen könnte, wenn bei einem streitigen Fall die Hülfe des Staats gefordert werde, für die natürlich die üblichen Sporteln nicht nachgelassen werden wollten.

Blankenborn stellt die Frage, ob mit der Bestimmung dieses §. auch jene persönlichen Leistungen aufgehoben werden sollten, welche in manchen Gemeinden dem Antritt des Bürgerrechts unterstellt seyen.

Staatsrath Winter erwidert, daß es keiner Gemeinde durch diesen §. verwehrt seyn könnte, jeden angehenden Bürger irgend einer persönlichen Leistung zu unterwerfen, wie es z. B. in einigen Gemeinden mit Anpflanzung von Bäumen bereits bestche.

v. Tscheppe erwähnt, daß in manchen Gemeinden nicht bloß zur Parade, sondern zum wesentlichen Nutzen uniformirtes Bürgermilitär bestehe, für das jeder neu eintretende Bürger, falls er sich von diesem Dienste befreien wolle, einen Aversalbeitrag leisten müsse. Er wünscht deswegen, daß diese Ausnahmen für jene Gemeinden ausdrücklich reservirt würden.

Kettig v. L. theilt die Ansicht vom Staatsrath Winter, daß der Beisatz wegen der Staatskasse zur Vermeidung von Mißverständnissen gestrichen werden müsse, und bestätigt, daß in der Sportelordnung keine Bezahlung für den Antritt des Bürgerrechts aufgenommen sey.

Mittermaier rechtfertigt den Beisatz mit dem Klagen in vielen Abtheilungen, daß allerdings in mehreren Orten mißbräuchlich eine Taxe erhoben worden sey, der man habe vorbeugen wollen, es könne aber davon nicht die Rede seyn, dieß dahin auszudehnen, daß bei ergriffenem Recurs

die Sporteln verringert werden wollten, er hält ein solches Mißverständnis nicht für denkbar. Gegen die Bedenklichkeiten der Abg. v. Tscheppe und Blankenhorn erwidert er, daß hier nur von Gebühren, und zwar von Gebühren in die Gemeindeskasse die Rede sey, persönliche Leistungen also eben so wenig als Beiträge an andere Anstalten oder Kassen gemeint seyn könnten.

Bezel II. wünscht, daß die Bestimmung des §. 38, wornach Beiträge von andern Kassen ausdrücklich vorbehalten seyen, auch hier beim Antritt vorbehalten werden sollte.

Staatsr. Nebenius hält diese Bestimmung hier aufzunehmen allerdings für nothwendig, weil außerdem, nachdem sie bei der Bürgeraufnahme eine Stelle gefunden, gefolgert werden könnte, daß man hier diesen Vorbehalt nicht haben machen wollen.

Bezel I. sieht aus den verschiedenen erhobenen Bedenklichkeiten, daß sehr leicht Mißverständnisse eintreten können, und glaubt daher, daß der §. ganz gestrichen werden sollte. Er erwähnt namentlich, daß in Freiburg bisher für den Antritt des Bürgerrechts nichts bezahlt worden, dagegen das active Bürgerrecht an den Eintritt in eine Zunft gebunden gewesen sey, wofür allerdings Gebühren entrichtet worden seyen, und fragt, ob auch diese künftig aufgehoben seyn sollten?

Staatsrath Winter erläutert, daß diese Gebühren in Freiburg nicht für den Antritt des Bürgerrechts, sondern für den Eintritt in die Zunft bezahlt worden seyen, eine Veränderung in dieser Beziehung aber in gegenwärtigem Gesetze nicht gemacht werden wolle.

Gerbel unterstützt den Antrag von Bezel II., daß der §. 38 auch hierher bezogen werde, erklärt sich aber gegen den Strich der Erwähnung der Staatskasse, weil damit kein bestehendes Gesetz verändert, sondern nur den Gemeinden dadurch Gewißheit gegeben, weil hier und da von Mißbräuchen gesprochen worden sey, die um so denkbarer seyen, als nach unserer bisherigen Taxordnung überall eine verschiedene Anwendung Statt finde.

Staatsrath Winter wiederholt, daß darüber nur eine Meinung seyn könne, und die Ortsvorstände sehr wohl damit bekannt seyen.

v. Kottek unterscheidet in Beziehung auf die Frage von Bezel I. wegen Gebührenbezahlung in die Zunftkas-

sen zu Freiburg zweierlei. Einmal seyen sie Gewerbsgenossenschaften, und als solche berechtigt, einen Beitrag beim Eintritt zu verlangen; sie seyen aber außerdem auch Abtheilungen von Bürgern, und in dieser Beziehung eine Bezahlung in die Zunftlade, gleich zu achten einer Bezahlung in die Gemeindeskasse. Wenn also der §. angenommen werde, so würde allerdings Zweifel in Beziehung auf diese Gebühren entstehen, die wenigstens jetzt nicht aufgehoben werden wollten. Er unterstützt ferner den Antrag von Bezel II., weil er es nicht für human und politisch halte, wenn man bisherige Gebühren an solche wohlthätige Anstalten, wo sie bestanden, aufheben wolle, und stimmt zuletzt für Beibehaltung der Erwähnung der Staatskasse.

Die erste Frage, ob der Beisatz der Staatskasse gestrichen werden wolle, wird hierauf verworfen, dagegen der Antrag von Bezel II., die Bestimmungen des §. 38 auch hier aufzunehmen, angenommen.

v. Kottek wünscht, daß es künftig nicht zur Pflicht gemacht werden sollte, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen, und daß für die Aufnahme in dieselbe als politische Corporation nicht mehr als 10 fl., vorbehaltlich dessen, was in anderer Eigenschaft an dieselbe bezahlt werden müsse, erlaubt werden sollten.

Staatsr. Winter antwortet darauf, daß die Zünfte ferner als Gewerbsverband fortbestehen könnten, keineswegs aber als politischer Verband in der Art, wie bisher. Der Bürgerschaft stehe es zwar zu, sich in Abtheilungen zu organisiren, aber es könne ihr nicht erlaubt seyn, sich etwas dafür bezahlen zu lassen.

Was §. 23 über die Bestimmung des zur Aufnahme erforderlichen Vermögens entwickelte sich eine lange und bis zum Schlusse der Sitzung anhaltende Debatte.

Der Abgeordn. Mittermaier wiederholt die Gründe, welche die Kommission bestimmt habe, das nachzuweisende Vermögen gegen den Entwurf der Regierung zu erhöhen, erklärt sich jedoch erfreut, wenn die Kammer nach Erwägung aller hier zu berücksichtigenden Verhältnisse eine Herabsetzung glaube eintreten lassen zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Fortf. der Redaktion des Gesetzes der Bürgeraufnahme nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:

§. 10. Zu dem Antritte des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

- 1) die Volljährigkeit;
- 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und
- 3) in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Gemüthe gethan seye.

§. 11. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freyburg und Heidelberg	10 fl.
In den übrigen Städten über 3000 Seelen	8 fl.
In allen übrigen Städten	5 fl.
In den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenpersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechtes (§. 5.) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13. Außer diesen Gebühren dürfen keine weitem, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeinde noch an die Staatskasse, noch für den Gemeinderath gefordert werden.

§. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38.) besondere Beiträge für Local-Anstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechtes bezogen werden.

2. K a p i t e l.

Von der Gewerbung des Bürgerrechtes durch Aufnahme.

§. 15. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

§. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindegürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

§. 17. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die

bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassene, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugeständene Bürgerrecht.

§. 18. Die persönlichen Eigenschaften sind:

- 1) die Volljährigkeit;
- 2) ein guter Leumund.

§. 19. Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;

2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringern Strafe belegt worden sind;

3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;

4) Alle offenkundige schlechte Hanshälter.

§. 20. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath der Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath in der Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21. Auch den Entmündigten und Mundtoten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

- 1) die im §. 10. Nr. 2. und 3. geforderte Nachweisung eines hinreichenden Nahrungszweiges, oder eines für sich den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens, und bei Abgang des letzten, außer dem bestimmten Nahrungszweig noch
- 2) der Besitz des in §. 23. festgesetzten Vermögens.